Antwort NEOS
(eingelangt am 1. Juli 2021)

Wir unterstützen den überwiegenden Großteil Ihrer Forderungen und haben bei den wenigen Punkten, denen wir kritisch gegenüberstehend, kurze Begründungen beigefügt, um unsere Position zu erläutern. Diese Begründungen können Sie gerne auf Ihrer Webseite veröffentlichen.

Die grundlegende Intention des Volksbegehrens begrüßen wir jedenfalls sehr, da Sie als Teil der Zivilgesellschaft und alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner damit ein sehr deutliches und wichtiges Zeichen für mehr Transparenz, mehr Anstand in der Politik und gegen Korruption setzen. Die politischen Skandale der jüngsten Zeit und die ständigen Attacken der Kanzlerpartei auf die Justiz und den Rechtsstaat haben dramatisch verdeutlicht, welch massiver Reformbedarf in Österreich besteht, um eine saubere Gewaltentrennung sicherstellen zu können und den Rechtsstaat zu stärken.

Ich werde das Volksbegehren sehr gerne bei der ersten Gelegenheit unterschreiben und wir als NEOS Parlamentsklub werden uns sowohl medial als auch in unserer parlamentarischen Arbeit für eine rasche Umsetzung der Forderungen einsetzen.

Anhang

Forderung 2: „Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ist dahingehend zu ergänzen, als klar definierte Unvereinbarkeitskriterien und Befangenheitsregelungen im Hinblick auf die Vorsitzführung und die Mitglieder aufzunehmen sind. Zudem soll einer Mehrheit der Ausschussmitglieder das Recht eingeräumt werden, ein allfälliges Vorliegen von Unvereinbarkeit bzw. Befangenheiten gemäß diesen Kriterien festzustellen und etwa eine Änderung in der Vorsitzführung zu veranlassen."

Es braucht klare Unvereinbarkeitskriterien und Befangenheitsregelungen für die Vorsitzführung. Allerdings sind wir dagegen, dass der Mehrheit der Ausschussmitglieder das Recht eingeräumt wird, Befangenheit festzustellen und eine Änderung der Vorsitzführung zu veranlassen. Denn das Mehrheitsrecht könnte von einer regierungsfreundlichen Mehrheit missbräuchlich zum Wechsel eines unliebsamen Vorsitzenden verwendet werden. Vielmehr sollte eine etwaige Unvereinbarkeit oder Befangenheit nach Antrag von Abgeordneten von einer unabhängigen Einrichtung (zB VfGH) festgestellt werden können.

Forderung 27: „Den justiziellen (insbesondere der WKStA), kriminalpolizeilichen (insbesondere dem BAK) und sonstigen Ermittlungsdienststellen nach Art 6 und 36 der Konvention gegen Korruption der Vereinten Nationen (UNCAC), nach Art 20 der Strafrechtskonvention gegen Korruption des Europarates, sowie des Guiding Principle 3 der Resolution (97) 24 des Europarates, Twenty Guiding Principles for the Fight against Corruption“, et al. ist jene Unabhängigkeit verfassungsgesetzlich einzuräumen, wie dies die genannten Bestimmungen sowie internationale Empfehlungen des Europarates/GRECO oder auch die Empfehlungen von EPAC/EACN (2011) sowie der Jakarta-Declaration der Vereinten Nationen (2012) inhaltlich vorsehen. Die verfassungsgesetzlich zu verankernde Unabhängigkeit nach Vorbild des Rechnungshofes als „Innenrevisionsstelle der Republik“ ergibt sich für die WKStA und das BAK auch aus ihrer Rolle als „Deliktsrevisionsstellen der Republik“.“

Eine in ihrer Unabhängigkeit gestärkte Ermittlungsbehörde gegen Korruption ist essenziell für eine gesunde Demokratie. Eine Verankerung einer solchen Behörde in der Verfassung würde jedoch einen Systembruch bedeuten. Der Rechnungshof ist nicht vergleichbar, da es sich um ein Organ der Gesetzgebung (und nicht der Vollziehung) handelt.

Forderung 35: „Neben der Einrichtung einer der WKStA zugeordneten Polizeieinheit soll die Unabhängigkeit des BAK gestärkt werden. Leitende Funktionen im BAK können nicht von Personen bekleidet werden, die eine der in Art 92 Abs 2 B-VG genannten Funktionen ausüben bzw. in den letzten fünf Jahren ausgeübt haben (Unvereinbarkeit mit politischen Ämtern). Die Besetzung der Planstellen hat transparent und von der Politik unabhängig zu erfolgen. Berichte und andere Informationen in Einzelstrafsachen an übergeordnete Dienststellen (etwa das BMI) sollen unzulässig sein."

Wir unterstützen die vorgeschlagene Unvereinbarkeitsregelung und eine deutliche Einschränkung der Berichtspflichten. Allerdings halten wir es für systemwidrig, eine Polizeieinheit einer einzelnen Staatsanwaltschaft zuzuteilen und sind daher insgesamt gegen diese Forderung.

Forderung 36: „Die Unabhängigkeit und die Kontroll-Rechte der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) sind zu stärken, sie soll kompetenzmäßig im Bundesministerium für Justiz ressortieren."

Die Unabhängigkeit und die Kontroll-Rechte der BWB sind zu stärken. Angriffe gegen ihre Unabhängigkeit müssen entschieden zurückgewiesen werden. Dennoch sind wir der Auffassung, dass die BWB ressortmäßig dem Wirtschaftsministerium zuzuordnen ist.

Forderung 39: „Die Leitungsfunktionen der WKStA, des BAK, der BWB, der FMA sowie der Generalprokuratur und der Oberstaatsanwaltschaften sind – in Anlehnung an die Regelung beim Rechnungshof – auf eine einmalige maximale Funktionsperiode von zwölf Jahren festzulegen."

Wir teilen die Intention, Regelungen anzudenken, die eine möglichst unabhängige Ausübung dieser Leitungsfunktionen ermöglichen. Die vorgeschlagene Regelung – eine einmalige Funktionsperiode von maximal zwölf Jahren – halten wir allerdings für zu inflexibel.

Forderung 71: „Die Leitungsfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind – in Anlehnung an die Regelung beim Rechnungshof – auf eine einmalige Funktionsperiode von zwölf Jahren festzulegen. Desgleichen sind bei den genannten Funktionen Unvereinbarkeits- bzw. Abkühlregelungen nach dem Muster des Art 92 Abs 2 B-VG vorzusehen."

Wir teilen die Intention, Regelungen anzudenken, die eine möglichst unabhängige Ausübung dieser Leitungsfunktion ermöglichen. Zudem begrüßen wir die Einführung von Unvereinbarkeits- bzw Abkühlregelungen. Allerdings halten wir die (Minimal-)Dauer einer Leitungsfunktion beim ORF von zwölf Jahren für zu lang angesetzt.